

## **Hundesteuersatzung für die Stadt Schirgiswalde-Kirschau**

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung, hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau am 09.03.2017 in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Stimmen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner im Sinne der Satzung ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes dienstbar zu machen. Kann der Halter nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mindestens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Ist eine juristische Person Halter eines oder mehrerer Hunde, so sind abweichend von Abs. 1 die vertretungsberechtigten natürlichen Personen steuerpflichtig.
- (6) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in welcher der Hundehalter seinen Hauptwohn- bzw. Geschäftssitz hat.
- (7) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haften der Eigentümer und der Halter als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Hundesteuer ist Jahressteuer, Steuerjahr ist das Haushaltsjahr. Die Steuer entsteht am 01.01. für den an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird bzw. der Halter seinen Hauptwohnsitz oder Geschäftssitz verlegt.

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund: 50 €
- b) für den zweiten Hund: 70 €
- c) jeder weitere Hund je 100 €.

Werden neben den in § 6 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) beträgt die Steuer jährlich
  - a) für den ersten Hund: 150 €
  - b) für den zweiten Hund: 225 €
  - c) ab dem dritten Hund je 300 €.

### **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  1. Blindenführhunden
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwer-behindertenrechts zu dienen
  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
  5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
  6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Pflegestellen, Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
  8. Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

### **§ 7 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 100 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
  3. Hunde, welche innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 8 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

### **§ 8 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Abs. 2 die bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Gewährung erfolgt nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gewährt wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art

- und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

### **§ 9 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 3 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 4 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Stadt Schirgiswalde-Kirschau die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

### **§ 11 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt bei Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Bei Verlust der Steuermarke wird kostenpflichtig eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 12 EURO erhoben

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

### § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 9 Abs. 4 am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schirgiswalde-Kirschau, 10.03.2017



Gabriel  
Bürgermeister

